

Axel Schlüter

Kopie

Fax: \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Holzstr. 19  
Post: \_\_\_\_\_ 21682 Stade  
E-Mail: \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Tel. 04141/45363  
<http://WWW.iimperator.COM>  
<http://WWW.richterschreck.DE>  
<http://WWW.richterwillkuer.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Fax (0381) 45605-13

### Einschreiben-Rückschein

General-Staatsanwaltschaft  
Patriotischer Weg 120 a  
18057 Rostock

Zu Hd. des Generalstaatsanwalts, Helmut Trost

Stade, 29. Januar 2010

2 Zs 879/09 General-Staatsanwaltschaft Rostock (GStA HRO)

- 526 Js 18691/08 Staatsanwaltschaft Stralsund (StA HST)

Strafanzeige, datiert vom 28. Juli 2008

**Tatvorwürfe:** Verletzung der richterlichen Neutralität, **Strafvereitelung**, **Begünstigung**, **Aufforderung zur räuberischen Erpressung**, **Aufforderung zum Betrug**, **Aufforderung zur Freiheitsberaubung**, **Aufforderung zur Nötigung**, **Aufforderung zur unberechtigten Bereicherung**, **Verletzung der Remonstrationspflicht**, **Beihilfe zur Urkundenfälschung** etc.

**Beschuldigter:** Richter am Verwaltungsgericht Greifswald, **Hünecke**

Mitteilung der StA HST vom 14.08.2008

Vorsorgliche Erinnerung, datiert vom 16. August 2008

Schreiben, datiert vom 11. September 2008

Bescheid vom 10.11.2009 (StA HST) **Poststempel 16.11.09 Eingang 22. November 2009**

Beschwerde, datiert vom 02. Dezember 2009, gerichtet an die StA HST

Mitteilung vom 07.01.2010 (GStA HRO) **Poststempel -8.1.10 Eingang 28. Januar 2010**

### Generalstaatsanwaltschaft auf der Flucht

#### Sofortige Weitere Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass versucht werden würde, die Angelegenheit herunterzuspielen, zu vertuschen und unter den Teppich zu kehren, dass war bereits zu erwarten, als die Strafanzeige bzw. die Beschwerde eingegeben wurde.

Unter dem Aspekt, dass die GStA HRO in Ihrer oben angeführten Mitteilung anführt, den Sachverhalt **“im Aufsichtswege“** geprüft zu haben, wird daraus nicht erkennbar, was die GStA HRO überhaupt ordnungsgemäß geprüft haben könnte, da Verwaltungs-Gerichts-Organen, bereits wegen deren Immunität, keinesfalls der **Aufsicht** einer Staatsanwaltschaft oder deren

alleinigen **Verfügungsgewalten** unterstehen, sondern der Dienstaufsicht eines Oberverwaltungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts etc.

Wenn bei der GStA die logische Denkweise nicht gerade aus dem Ruder gelaufen ist und die Rechtsordnung mit Vorsatz einfach ignoriert wurde, dann kann festgestellt werden, dass eine Prüfung der Sachlage **“im Aufsichtswege“** keine oder lediglich die Bedeutung gehabt haben kann, dass das Verhalten des bescheidenden Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Stralsund untersucht wurde, aber keinesfalls strafrechtlich relevante Fakten, also Straftatbestände, die von dem Autor dem beschuldigten Organ vorgeworfen werden. Insoweit handelt es sich bei dem Schriftsatz der GStA keinesfalls um einen geeigneten Bescheid dafür, das beschuldigte Organ, **Hünnecke**, von den oben angeführten Anschuldigungen (**Strafvereitelung etc.**) zu entlasten.

Der Einwurf in der Mitteilung der GStA **“im Aufsichtswege“**, übermittelt insbesondere den Eindruck, dass oberflächlich überprüft wurde, ob die Optik des Aktendeckels in Ordnung ist und wenn ja, dass sich die StA HST dann wohl nicht geirrt hat.

Der Inhalt der Mitteilung der GStA ist eher dafür geeignet dass festgestellt werden kann, dass mit dem Inhalt **ein Zeuge beeinflusst werden soll**. Die Mitteilung erweckt auch den Eindruck, dass sich die GStA eine Rückversicherung offen halten wollte nach dem Motto **“der Sachverhalt wurde vorerst lediglich “im Aufsichtswege“ vorgeprüft, jedoch war eine weitere strafrelevante Überprüfung noch in Vorbereitung“**.

Unter dem Aspekt, dass die angekündigte Nachreichung der **Begründung** zur **Beschwerde**, datiert vom 02. Dezember 2009, in den Verfahrensunterlagen noch nicht vorhanden gewesen ist, wird deutlich erkennbar, dass die GStA bedenkenlos den Straftatbestand **“Strafvereitelung im Amt“** erfüllt, um Berufskollegen zu decken.

Insoweit ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie die GStA in ihrem Bescheid dahingehend argumentieren kann, dass der angefochtene Bescheid der StA HST der Sach- und Rechtslage entsprechen soll.

Das Armutzeugnis, das sich die Staatsanwältin, **Busse**, damit ausgestellt hat, konnte diese sicherlich **boshafter** nicht zu Papier bringen.

Dass jedoch die GStA mit dem Inhalt ihres Bescheides versucht die Fakten zu vertuschen, unter den Teppich zu kehren und den Autor als **Zeugen zu beeinflussen**, obwohl die Fakten auf der Web-Site von jedem eingesehen werden können, das erfüllt zweifelsfrei und eindeutig den Straftatbestand der vorsätzlichen **“Strafvereitelung im Amt“**.

Wenn sich derartige Scherze ein Individuum geleistet hätte, das nicht der Juristen-Gemeinschaft angehört, die sich gegenseitig zu decken versucht, wäre dieses Individuum strafrechtlich nicht verschont geblieben.

Es wird, bezogen auf diese **“Weitere Beschwerde“**, beantragt, umgehend das notwendige Aktenzeichen mitzuteilen bzw. mitzuteilen, wohin diese **“Weitere Beschwerde“** von der GStA HRO zur weiteren Entscheidung weiter geleitet wurde.

Es bleibt nunmehr unerlässlich gegen die Staatsanwältin, **Busse**, eine Strafanzeige einzugeben. Weiterhin ist nunmehr die Notwendigkeit gegeben, gegen diese eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzugeben.

Die Innenrevision wird sich mächtig ins Zeug legen müssen, wenn diese nicht selber an den Pranger gestellt werden will.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

*Axel Schlüter*